

Grenzen der Religionsfreiheit ausloten

Zur Diskussion um Kopftuch- und Burka-Verbote in Deutschland und Europa

KIRSTEN WIESE

In Frankreich ist seit Oktober 2010 ein Gesetz in Kraft, das Frauen in der Öffentlichkeit verbietet, eine Ganzkörperverschleierung (Burka oder Niqab) zu tragen. Bei einem Verstoß gegen das Verbot können die Frauen zur Zahlung von 150 Euro und/oder zum Besuch eines Staatsbürgerkurses gezwungen werden. Männern, die ihre Frauen zum Tragen von Schleiern zwingen, drohen ein bis zwei Jahre Haft und eine Geldstrafe von mindestens 30.000 Euro.¹ In Belgien beschloss das Parlament im Mai 2010, das Tragen von Kleidung, „die das Gesicht ganz oder teilweise verdeckt“, ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Bei einem Verstoß dagegen sollten Bußgelder bis zu 250 Euro und eine Woche Haft drohen. Das Votum ist durch die Neuwahlen vom 13. Juni 2010 allerdings hinfällig geworden. Weil das Gesetzgebungsverfahren vor den Wahlen nicht abgeschlossen wurde, muss es im neuen Parlament neu beginnen.² In Deutschland hat Hessen im Februar 2011 per Erlass öffentlichen Bediensteten das Tragen einer Burka im Dienst verboten. Anlass war die Mitarbeiterin eines Bürgeramtes in Frankfurt, die mit Burka arbeiten wollte (Budras 2010).³ Einige Politiker haben zudem über ein Burka-Verbot in der Öffentlichkeit nachgedacht.⁴ Lehrerinnen wird darüber hinaus in acht Bundesländern gesetzlich untersagt, ein Kopftuch – oder eine Burka – im Schuldienst zu tragen.

Drei europäische Länder – ein Ansinnen: Das sichtbare Tragen von weiblicher muslimischer Verhüllung ist – zumindest in bestimm-

ten Bereichen – nicht erwünscht. Aber warum nicht? Warum wollen diese freiheitlich-demokratischen europäischen Staaten – ebenso wie Italien⁵, Spanien⁶, die Niederlande⁷ und andere europäische Staaten (siehe Berghahn 2009: 437ff.) – muslimische Frauen daran hindern, sich so zu kleiden, wie sie es wünschen? Was sagt dieses Bestreben über diese europäischen Staaten und Gesellschaften selbst aus? Welche Lösung bietet sich für den diesen Verbotsbestrebungen zugrunde liegenden Konflikt zwischen Musliminnen⁸ und einem Teil der nicht-muslimischen Gesellschaft an?

Diesen Fragen will ich in dem vorliegenden Beitrag nachgehen. Mein Hauptaugenmerk wird dabei auf der juristischen und gesellschaftlichen Debatte zu Kopftuch und Burka tragenden Musliminnen in Deutschland liegen. Zunächst werde ich den gegenwärtigen Umgang mit Kopftuch und Burka in Deutschland darstellen (1). Sodann werde ich dieses restriktive Verhalten gegenüber Kopftuch- und Burka-Trägerinnen vor dem Hintergrund unserer liberal-demokratischen Gesellschaftsordnung betrachten. Hier will ich auch die 2010 in den Medien geführte Debatte über Islamkritik und den feministischen Blick auf das Burka-Tragen bzw. die Burka-Verbote darstellen (2). Daraufhin werde ich erörtern, welche Lösung unsere Verfassung für diese Konflikte nahelegt. Hier werde ich mich insbesondere mit den geschlechtsspezifischen Aspekten des Kopftuch- und Burka-Tragens auseinandersetzen (3). Anschließend will ich die diesbezügliche deutsche Rechtsprechung im europäischen Kontext betrachten: Wie gehen andere europäische Staaten mit muslimischer Verhüllung um, welche Vorgaben macht die europäische Menschenrechtskonvention und was lässt sich daraus für die europäische Identitätsdebatte ableiten (4)? Die Zusammenfassung des Beitrags und ein rechtspolitischer Ausblick bilden das Fazit (5).

I. WIE DÜRFEN MUSLIMINNEN IN DEUTSCHLAND SICH IN DER ÖFFENTLICHKEIT KLEIDEN UND WAS IST IHNEN VERBOTEN?

In Deutschland dürfen Musliminnen Kopftuch und Burka auf Straßen und in Parks ebenso wie in öffentlichen Gebäuden⁹, also in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, tragen.¹⁰ Im öffentlichen Dienst dagegen werden das Tragen von Kopftuch, Burka (Ganzkörperverhüllung mit textilem Gitternetz vor dem Gesicht) und Niqab (Ganzkörperverhüllung, nur die Augen sind unbedeckt) sowie andere religiöse Bekundungen reglementiert. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2003 mit seiner Entscheidung im Fall Fereshta Ludin den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, das Tragen des Kopftuches im Schuldienst gesetzlich auszugestalten (BVerfG 2003).¹¹ Acht Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland – haben daraufhin ihre Schul- bzw. Beamtengesetze so geändert, dass sie das Tragen bestimmter religiöser Symbole oder Kleidungsstücke im Schuldienst, in Hessen und Berlin auch in anderen Bereichen des Staatsdienstes, untersagen.¹² Von diesen acht haben drei Bundesländer Verbote erlassen, die sich auf alle religiösen und weltanschaulichen Bekundungen beziehen.¹³ Dagegen haben die anderen fünf Länder eine Formulierung gewählt, durch die christliche (und eventuell auch jüdische) Bekenntnisse mehr oder weniger deutlich privilegiert werden sollen.¹⁴ So nimmt zum Beispiel die baden-württembergische Vorschrift „die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ von dem Verbot, als Lehrerin religiöse Bekundungen in der Schule abzugeben, aus (§ 38 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

In den übrigen acht Bundesländern ohne gesetzliche Kopftuch-Verbote wird über religiöse Bekundungen von Lehrern im Einzelfall auf der Grundlage der bestehenden Beamtengesetze und arbeitsrechtlichen Vorschriften entschieden.¹⁵

Auf der Grundlage der reformierten Schulgesetze wurde Lehrerinnen bzw. Lehramtsanwärterinnen in Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen das Tragen eines Kopftuches verboten.¹⁶ In Baden-Württemberg wurde neben Fereshta Ludin 2004 einer weiteren Lehrerin untersagt, das Kopftuch zu tragen. Diese Lehrerin unterricht-

tete lange mit Kopftuch, ohne dass dadurch Probleme entstanden. Erst durch das Verfahren gegen Fereshta Ludin wurden die Behörden auf ihr Kopftuch aufmerksam. Das Verwaltungsgericht Stuttgart gestattete ihr zunächst, mit Kopftuch zu unterrichten, weil zeitgleich in Baden-Württemberg Nonnen im Habit unterrichteten.¹⁷ Das Bundesverwaltungsgericht hielt jedoch – ebenso wie zuvor der Verwaltungsgerichtshof¹⁸ – das Kopftuch-Verbot für rechtmäßig.¹⁹ Die drei Ordensschwestern im Habit seien nur ein historisch bedingter atypischer Sonderfall.²⁰ Gegen diesen Beschluss hat die Lehrerin im Februar 2009 Verfassungsbeschwerde erhoben.

Bremen ließ 2005 eine Frau nicht zum Lehramtsreferendariat zu, weil sie ihr Kopftuch nicht ablegen wollte. Das BVerwG hob diese Entscheidung jedoch auf. Wegen des staatlichen Monopols bei der Lehrerausbildung seien an die Referendarin geringere Anforderungen zu stellen als an eine dauerhaft tätige Lehrkraft. Hier reiche eine abstrakte Gefährdung des Schulfriedens durch das Kopftuch nicht aus, vielmehr müsse die Schulbehörde nachweisen, dass von der Frau eine konkrete Gefahr ausgehe.²¹

Besonders kurios sind die Kopftuchfälle in Nordrhein-Westfalen.²² Dort wurde einer Lehrerin auch verboten, eine Haare und Ohren bedeckende Mütze zu tragen. Die Sozialpädagogin hatte zunächst ein Kopftuch getragen und dieses nach der Weisung, das Tragen des Kopftuches im Unterricht zu unterlassen, gegen eine Baskenmütze eingetauscht. Das Arbeitsgericht schlug ihr vor, statt einer Baskenmütze eine Echthaarperücke zu tragen (Arbeitsgericht Düsseldorf 2007). Dieses Vergleichsangebot lehnte die Sozialpädagogin jedoch ab. Im August 2009 bestätigte das Bundesarbeitsgericht (BAG) das Verbot, die Mütze zu tragen (BAG 2009b). Ebenso hielt das BAG im Dezember 2009 das an eine Lehrerin für muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in Türkisch gerichtete Verbot, ein Kopftuch im Dienst zu tragen, aufrecht (BAG 2009a). Gegen beide Urteile des Bundesarbeitsgerichts liegen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht vor.²³ Bemerkenswert sind die Kopftuch-Verbote in Nordrhein-Westfalen auch insofern, als zeitgleich eine Nonne im Habit – wenngleich an einer Blindenschule – unterrichtet hat.²⁴

In Hamburg bewarb sich im Sommer 2010 eine Frau mit Kopftuch für den Lehramtsdienst, ihr wurde aber mitgeteilt, dass Hamburger

Schulen beschlossen hätten, keine Lehrerin mit Kopftuch einzustellen.²⁵ In Rheinland-Pfalz unterrichten drei Lehrerinnen mit Kopftuch.²⁶ Aus den übrigen Bundesländern ist nicht bekannt, dass dort eine Lehrerin mit Kopftuch unterrichtet oder dass einer Lehrerin untersagt wurde, das Kopftuch zu tragen.

Schülerinnen dürfen in der Schule grundsätzlich ein Kopftuch tragen, wenngleich einzelne Schulleiter versucht haben, durch die Hausordnung Schülerinnen das Tragen des Kopftuches zu verbieten (Dicks 2008). Zudem werden in der Politik immer wieder einmal Kopftuchverbote für Schülerinnen gefordert.²⁷ Das Tragen einer Burka kann Schülerinnen in einigen Ländern von der Schulleitung verboten werden.²⁸ Bislang sind jedoch – soweit der Verfasserin bekannt – nur zweimal in Deutschland Schülerinnen mit einer Ganzkörperverschleierung zur Schule gekommen (siehe Mahrenholz 1998: 287ff.). In Niedersachsen wurde 1998 an einer Schule darüber nachgedacht, einer Schülerin den Niqab zu verbieten, da durch die Verschleierung, so die Aussage der Schule, eine pädagogische Interaktion nicht mehr möglich war. Bevor sie ein solches Verbot aber umsetzen konnte, hatte die Schülerin die Schule verlassen (siehe Mahrenholz 1998). In Bonn wurden 2006 zwei Schülerinnen vom Unterricht ausgeschlossen, nachdem sie mit Burka erschienen waren.²⁹ Zuletzt hat das Kultusministerium in Sachsen die Hausordnung einer Schule insoweit für rechtswidrig erklärt, als dort Schülerinnen und Schülern das Tragen jeglicher Kopfbedeckung verboten wurde. Das Tragen einer Burka könne Schülerinnen aber weiterhin verboten werden.³⁰

Auch in privaten Anstellungs- ebenso wie in Dienstleistungsverhältnissen stoßen Frauen in Deutschland wegen ihres Kopftuches auf Ablehnung. So kündigte zum Beispiel 2009 in Dortmund ein Arzt einer Arzthelferin, als sie begann, ein Kopftuch zu tragen.³¹ In Hessen weigerte sich 2010 ein Arzt, Frauen und Mädchen mit Kopftuch zu behandeln.³² Und in Neuss kündigte im Februar 2011 eine Reinigungsfirma einer Putzfrau wegen ihres Kopftuches.³³

II. WARUM DÜRFEN MUSLIMINNEN IN DEUTSCHLAND SICH NICHT ÜBERALL SO KLEIDEN, WIE SIE WOLLEN?

Eine politische Antwort auf diese Frage findet sich vielleicht in der zu Kopftuch und Burka öffentlich geführten Diskussion. Das Kopftuch ist in Deutschland seit Jahren – jedenfalls seitdem Fereshta Ludin 1998 mit Kopftuch Eintritt in den Lehramtsdienst begehrte – Anlass für erregte Debatten über den Umgang mit dem Islam. Das „Minarettverbot“ in der Schweiz von November 2009³⁴ und die – intendierten – Burka-Verbote in Frankreich und in Belgien haben diese Diskussion 2010 neu belebt.

Die einen sehen Islam und Scharia als unvereinbar mit den westlichen Werten an (Kelek 2010a, 2010b; Broder 2010; Sarrazin 2010: 268f.).³⁵ Sie fürchten, dass die westliche Gesellschaft durch muslimische Fundamentalisten gefährdet werde (Broder 2009).³⁶ Zwischen Islam und Islamismus zu trennen, sei aber kaum möglich (Sarrazin 2010: 277f.; wohl auch Kelek 2010a). Gerade um der Errungenschaften der Aufklärung willen müsse das Vordringen des Islams in die westlichen Gesellschaften verhindert werden (in diese Richtung Maron 2010). Diese dem Islam gegenüber kritisch eingestellten Autorinnen fordern deshalb von den Muslimen in Deutschland, sich an die westlichen Werte anzupassen und letztlich möglichst wenige ihrer kulturellen Eigenheiten geltend zu machen (Weidner 2010). Der Islam soll reformiert werden (Ateş 2010), wobei die Meinungen darüber auseinandergehen, ob der Islam überhaupt reformierbar ist (eher skeptisch Kelek 2010b).³⁷ Die Muslime sollen sich deshalb vom politischen Islam lossagen (Kelek laut Steinfeld 2010). Das Kopftuch müsse als „Flagge des Islamismus“ verboten werden (Schwarzer 2006).³⁸

Die anderen dagegen kritisieren dieses restriktive deutsche Verhalten gegenüber Musliminnen als Widersprüchlichkeiten einer liberalen Gesellschaft. Unsere liberale Gesellschaft könne und müsse grundsätzlich das Tragen von Kopftuch und Burka zulassen (für das Kopftuch: Ekardt 2009; Ladewig 2009; für die Burka: Finke 2010).³⁹ Aber Teile der politischen Klasse weigerten sich, führt zum Beispiel die Rechtsprofessorin Sabine Berghahn an (Berghahn 2010a: 129), liberale Grundsätze auch auf die eigene hegemoniale Kultur anzuwenden

und den „Fremden“ die gleichen Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten zuzubilligen. Es fehle eine gleichberechtigte, pluralistische Reorganisation kultureller und religiöser Verhältnisse an den Schulen und im öffentlichen Dienst (Berghahn 2010a: 128). Die harsche Abgrenzung gegenüber den muslimischen Mitbürgern scheine für einen Teil der politischen Klasse und vermutlich auch der Wahlbevölkerung im Ringen um eine neue nationale Identität sozialpsychologisch notwendig zu sein (Berghahn 2010a: 128). Das hänge auch damit zusammen, dass sich die erst vor wenigen Jahren ausgerufenen Einwanderungsgesellschaft durch die Musliminnen überfordert fühle (Berghahn 2010a: 111). Deutschland sei tendenziell immer noch eher auf Kollektivität, Homogenität und – folglich – Illiberalität ausgerichtet (Berghahn 2010a: 110). Die Kopftuch-Verbote seien Ausdruck der Abgrenzung gegenüber dem Islam (Berghahn 2010a: 128).⁴⁰

Ähnlich dialektisch verläuft auch die feministische Debatte zu den Kopftuch- und Burka-Verboten. Zum Teil wird argumentiert, die Burka und das Kopftuch seien Symbole für die erwünschte sichtbare Unterordnung von Frauen. Dies hinzunehmen widerspreche unserem Gleichberechtigungsgrundrecht (Bendkowski 2010). Feminismus sei in Stellung zu bringen gegen Frauenhandel, Sexualverstümmelung, Ehrenmorde und Zwangsverhüllung (Bendkowski 2010).

Dass Frauen Burka und Kopftuch auch freiwillig tragen, wird in Frage gestellt. So verweist zum Beispiel die bosnische Schriftstellerin Safeta Obhodjas für Bosnien darauf, dass Mädchen von klein auf einer Gehirnwäsche unterworfen seien (Obhodjas 2010: 7). Bei einem christlich-islamischen Dialog hätten ihr drei junge Türiinnen von ihrer Angst vor der Hölle berichtet. Als Grund für diese Angst hätten sie angegeben: „Wenn du dich gegen deine Eltern oder später gegen deinen Ehemann auflehnt, werden dir die Folterknechte in der Hölle die Nägel ausreißen; wenn du deine Haare offen und gepflegt trägst und damit den Männern den Verstand verdrehst, werden sie dir die Haare auf dem Kopf abfackeln; wenn du mit der Erotik irgendetwas zu tun hast oder zu viel nackte Haut zeigst, werden sie dich tagelang über einem ewigen Feuer hängen lassen“ (Obhodjas 2010: 8). Sie fordert ein Burka-Verbot in Deutschland (Obhodjas 2010: 9).

Ähnlich argumentiert Brigitte Rauschenbach, emeritierte Professorin für Gender und Politik: Die Anerkennung des Anderen als einen

Anderen setze die Anerkennung seines Andersseinkönnens voraus (Rauschenbach 2010: 16). Bezüglich der Burka bezweifelt sie wohl, ohne dies ausdrücklich zu sagen, dass die Trägerin die Freiheit des Andersseinkönnens habe; denn Religion und Kultur bemächtigten sich subtil von früh auf „unserer Körper, unserer Gefühle und unseres Verstandes“ (Rauschenbach 2010: 17). Genitalverstümmelung und Steinigungen seien gefrorene Geschlechterkultur, „eingeeübte, zweite Natur gewordene freiwillige Unterwerfung von langer Hand“ (Rauschenbach: ebd.). „Haben wir vergessen, dass Männer zu Männern, Frauen zu Frauen, Burkaträgerinnen zu Burkaträgerinnen gemacht werden?“, fragt sie (Rauschenbach: ebd.). Deshalb appelliert sie, für das Andersseinkönnen des Anderen Verantwortung zu tragen, um „uns schließlich unverborgten auf gleicher Augenhöhe zu treffen“ (Rauschenbach: ebd.).

Dagegen wird die Freiheit, ein Kopftuch oder eine Burka zu tragen, von anderen Autorinnen gerade als Anerkennung der Würde des Anderen eingefordert. Viel beachtet hat sich im Sommer 2010 die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum gegen Burka-Verbote ausgesprochen (Nussbaum 2010a und 2010b). Religiöser Glaube und religiöse Bräuche seien Teil der Würde des Einzelnen. Diese Würde könne auch dann verletzt werden, wenn Personen daran gehindert würden, Bräuche, die ihr Glaube verlange, offen auszuführen. Zwar seien legitime Gründe, aus denen diese Glaubensfreiheit eingeschränkt werden könne, denkbar („compelling state interests“). Für ein Verbot des Burka-Tragens gebe es jedoch keinen legitimen Grund. Insbesondere könne das Argument, die Burka sei ein Symbol der männlichen Vorherrschaft, kein Verbot der Burka rechtfertigen. Denn die Gesellschaft sei von „Symbolen männlicher Überlegenheit, die Frauen wie Objekte behandeln, durchdrungen“: Sexzeitschriften, Nacktfotos, enge Jeans und Schönheitschirurgie – „durch sie alle werden Frauen mehr oder weniger zu Objekten“ (Nussbaum 2010a).⁴¹

Burka-Verbote selbst seien jedenfalls – so zwei Mitarbeiterinnen von „terre des femmes Schweiz“ – in einer westlichen Gesellschaft Sexismus (Zimmermann/Trummer 2010: 69) und Kopftuch-Verbote Symbolpolitik am weiblichen Körper (von Braun 2010). Birgit Rommelspacher, Professorin für Psychologie, kritisiert den „antimuslimischen Feminismus“ (Rommelspacher 2010). Sie wendet sich dagegen,

dass die Unterdrückung von Frauen untrennbar mit einer bestimmten Kultur, wahlweise auch einer bestimmten Religion oder Tradition verknüpft wird (Rommelspacher: ebd.),⁴²

Der hier wiedergegebenen öffentlichen Diskussion nach zu schließen wären Kleidungsvorschriften für Musliminnen in Deutschland also notwendig, um erstens muslimische Frauen vor Unterdrückung durch ihre Männer zu schützen und damit zugleich zu verhindern, dass die Geschlechtergleichberechtigung auch für nichtmuslimische Frauen geschwächt wird, und um zweitens die deutsche Gesellschaft vor einem kulturellen und politischen System namens Islam, dessen Werte dem Grundgesetz entgegenstehen, zu schützen, indem die Musliminnen zur Anpassung an die Lebensweise der (numerischen) Mehrheit gedrängt werden.

Doch diese Notwendigkeit wird, wie oben gezeigt worden ist, nicht von allen Autorinnen akzeptiert. Die Kritik an der islamkritischen Position verweist darauf, dass die liberale Gesellschaft – innerhalb bestimmter Grenzen – durchaus andere Werte etc. integrieren könne; zugleich sei es widersprüchlich, muslimische Frauen mehr als nichtmuslimische Frauen schützen zu wollen. Ein Kopftuch-Verbot sei – so die Kritik an der Islamkritik – letztlich der Versuch, einen Teil der Gesellschaft durch Abgrenzung gegenüber Muslimen als Mehrheitsgesellschaft zu definieren.⁴³

Ich meine, dass die behauptete Notwendigkeit der Abgrenzung gegenüber dem Islam empirisch zu hinterfragen ist. Das gebietet unser Grundgesetz. Das Grundgesetz ist die Ordnung, auf die sich unsere liberale Gesellschaft geeinigt hat und die der Maßstab sein muss, wenn Konflikte gelöst werden sollen, die Freiheiten Einzelner betreffen.⁴⁴ Das Grundgesetz verlangt in Artikel 4, dass die Religionsfreiheit geschützt wird. Das Tragen von Kopftuch und Burka hat, darüber besteht kaum Streit, mit der muslimischen Religion zu tun. Es liegt also nahe, dass Kopftuch- und Burka-Verbote die Religionsfreiheit betreffen. Zu fragen ist deshalb:

III. ERLAUBT UNSER GRUNDGESETZ, MUSLIMINNEN IN IHRER KLEIDERWAHL ZU BESCHRÄNKEN?

Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz (GG) garantiert: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Zusätzlich heißt es in Absatz 2 des Artikels 4: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Das Tragen von Kopftuch und Burka sind also von dieser Religionsfreiheit geschützt. Zwar weisen einige Autoren darauf hin, dass der Koran Frauen nicht vorschreibt, ihr Haupt zu verhüllen (zum Beispiel Khoury 2006: 529). Aber darauf kann es nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Trägerinnen selbst ihr Kopftuch-Tragen bzw. ihre Vollverschleierung als glaubensgeleitet verstehen und dies plausibel ist (Wiese 2008: 71; Finke 2010: 1128). Denn der religiös neutrale Staat ist nicht befugt, eine bestimmte Interpretation des Korans für verbindlich zu erklären (Traub 2010; Wiese 2008: 75). Die Glaubens-Motivation für das Tragen des Tuches ist plausibel, weil zumindest einige Muslime und Islamwissenschaftlerinnen aus dem Koran eine entsprechende Pflicht lesen.⁴⁵

Die Religionsfreiheit wird aber nicht unbegrenzt gewährt, sie kann vielmehr eingeschränkt werden, wenn durch die Religionsausübung Grundrechte anderer und sonstige Güter von Verfassungsrang verletzt werden. Das Grundgesetz schließt also nicht aus, Musliminnen das Tragen von Kopftuch und Burka in bestimmten Situationen zu verbieten. Es schließt aber aus – wie im Folgenden gezeigt werden soll –, das Tragen von Kopftuch und Burka grundsätzlich im öffentlichen Dienst oder gar in der Öffentlichkeit zu verbieten.

In der Argumentation ist sowohl zwischen religiös motiviertem Kopftuch- und Burka-Tragen einerseits im öffentlichen Dienst und andererseits in der Öffentlichkeit als auch zwischen einerseits dem Tragen des Kopftuches und andererseits dem Tragen der Burka zu unterscheiden.

Ich beginne mit dem Kopftuch-Tragen im öffentlichen Dienst:⁴⁶ Muslimische Lehrerinnen genießen auch im Unterricht für das Tragen eines Kopftuches die Religionsfreiheit. Wird Musliminnen, wie gegenwärtig in acht Bundesländern, das Tragen des Tuches verboten, so

können zumindest einige Kopftuch-Trägerinnen den Lehramtsberuf nicht ergreifen. Denn für einige kommt es nicht in Frage, das Kopftuch abzunehmen, weil dies ein wesentlicher Teil ihrer Identität ist.⁴⁷ Für diese Kopftuch tragenden Musliminnen bleibt im Fall eines Verbotes deshalb nur die Möglichkeit, auf die Stelle als Lehrerin im öffentlichen Dienst zu verzichten.⁴⁸ Aber auch auf dem privaten Arbeitsmarkt stoßen Musliminnen mit Kopftuch auf Ablehnung.⁴⁹ Das Verbot, ein Kopftuch im Lehramtsdienst zu tragen, schränkt deshalb die Religionsfreiheit einiger Kopftuch-Trägerinnen erheblich ein. Diese Beschränkung kann nicht durch die Religionsfreiheit der Schüler und Schülerinnen, die in der Schule mit dem Kopftuch konfrontiert sind, gerechtfertigt werden. Denn Religionsfreiheit schützt nicht vor der Konfrontation mit religiösen Symbolen (Wiese 2008: 114).⁵⁰

Einer Lehrerin mit Kopftuch kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Staat zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet ist. Zwar trifft den Staat eine solche Pflicht (BVerfG 2002, 2000, 1995, 1965); das gebietet vor allem das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Huster 2002: passim). Diese Pflicht, sich in religiös-weltanschaulichen Dingen neutral zu verhalten, verlangt vom Staat aber nicht, religiöse Sichtbarkeit aus seinem Bereich gänzlich zu verdrängen. Vielmehr steht der Staat den Religionen in offener, freundlicher Neutralität gegenüber. Eine Neutralitätspflicht in Form einer strikten Trennung von Staat und Religion lässt sich daher aus dem Grundgesetz nicht herleiten. Eine solche strikte Neutralität würde ja konsequenterweise nicht nur Religionsunterricht an staatlichen Schulen verbieten, sondern auch Schülerinnen wie Lehrern untersagen, in einer staatlichen Schule durch Kopftuch oder Kreuz Religion sichtbar zu machen. Dem steht aber entgegen, dass Religionsfreiheit – wie alle Grundrechte – der Einzelnen das Recht gewährt, in den verschiedenen Lebensbereichen zu tun und zu lassen, was sie will. Zudem haben Grundrechte im demokratischen Prozess die Funktion, der Herrschaft der Mehrheit Schranken zu setzen und auf diese Weise den Schutz von Minderheiten zu gewährleisten (Kutscha 1998: 674). Religionsfreiheit verlangt also grundsätzlich, dass Bürger auch im staatlichen Raum wie dem öffentlichen Dienst religiös aktiv sein dürfen. Das gilt gerade auch für Musliminnen als numerische Minderheit (Bryde 2009: 111ff.).

Eine Neuinterpretation und Anwendung der Neutralitätspflicht hin zu einem Herausdrängen religiöser Bekenntnisse aus staatlichen Institutionen wird auch nicht durch muslimischen Fundamentalismus und sonstige vom Islam vermeintlich oder möglicherweise ausgehende Gefahren geboten. Grundsätzlich ist zwar denkbar, dass sich die gesellschaftliche Situation so verändert, dass religiöse Aktivitäten der Bürger im staatlichen Raum pauschal eingeschränkt werden können. Sollte zum Beispiel an staatlichen Schulen ein geordneter Betrieb wegen religiöser Konflikte kaum noch möglich sein, weil muslimische Schüler Schülerinnen ohne Kopftuch als Schlampen bezeichnen, auf dem Schulhof christliche, jüdische und muslimische Schüler über die richtige Religion streiten und Sport- und Schwimmunterricht wegen der Befreiungsanträge muslimischer Mädchen ausfallen muss⁵¹, dann wäre es sicherlich gerechtfertigt, religiöse Aktivitäten an staatlichen Schulen ganz zu verbieten. Das würde Kopftücher von Lehrerinnen und Schülerinnen gleichermaßen betreffen. Gegenwärtig ist eine solche Situation aber nicht erkennbar.

Jedenfalls müsste sich ein Verbot religiösen Verhaltens in staatlichen Institutionen gegen alle Religionen gleichermaßen richten. Eine Ausnahme zugunsten des Christentums erlaubt das Grundgesetz nicht. Dem steht das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes entgegen. Dieses gebietet dem Staat, alle Religionen gleich zu behandeln. Insofern spielt es keine Rolle, ob und inwieweit die bundesdeutsche Gesellschaft christlich geprägt ist (Wiese 2008: 229ff.).

Ein einseitiges Zurückdrängen muslimischer Glaubensaktivitäten aus öffentlichen Institutionen kann auch deshalb nicht gerechtfertigt werden, weil nach Behauptung der „Islam-Kritiker“ dem Islam ein besonderes Konfliktpotenzial innewohnt. Denn dieses Konfliktpotenzial müsste nachgewiesen werden. Es ist aber bereits wenig plausibel, dass der Islam als Glaubenssystem dem Grundgesetz entgegensteht, schließlich gibt es unterschiedliche muslimische Glaubensrichtungen und einen innerislamischen Dialog gerade zu den problematischen Glaubensvorstellungen wie etwa der Forderung nach einer Gottesherrschaft oder der Gewalt gegen Abtrünnige (Wiese 2008: 100ff.). Jedenfalls müsste zudem eine Mehrzahl der Muslime Glaubensvorstellungen haben, die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind. Das lässt sich gegenwärtig empirisch nicht belegen. Musliminnen sind

jedenfalls nicht überwiegend fundamentalistisch eingestellt. So stellte der Verfassungsschutzbericht 2009 36.270 Personen mit Islamismuspotenzial in Deutschland fest (Bundesministerium des Innern 2009a: 216). Das heißt bei ca. 3,8 bis 4,3 Millionen in Deutschland lebenden Musliminnen (Bundesministerium des Innern 2009b), dass 2009 weniger als ein Prozent dieser Muslime Mitglieder oder Anhänger einer islamistischen Gruppe waren. Nach dem von der Bertelsmann Stiftung 2008 erstellten Religionsmonitor erklärten 86 % der befragten 2.007 Muslime und Musliminnen, man solle offen gegenüber allen Religionen sein (Thielmann 2008: 17).

Negative Religionsfreiheit und Neutralitätsgebot können also kein Kopftuch-Verbot im öffentlichen Dienst stützen. Verlangt aber die Geschlechtergleichberechtigung, das Kopftuch zumindest im öffentlichen Dienst zu verbieten? Die Antwort auf diese Frage fällt mir am schwersten.⁵²

Geschlechtergleichberechtigung ist in Artikel 3 des Grundgesetzes sowohl als Gleichheitsrecht der Einzelnen als auch als Auftrag an den Staat verankert, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile vor allem für Frauen hinzuwirken. Gleichberechtigung im Sinne des Grundgesetzes heißt faktische Gleichstellung zwischen Männern und Frauen; tradierte Geschlechterrollen, die zu Nachteilen für Frauen führen, darf der Staat nicht festschreiben (BVerfG 2005 und 1992). Diese Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist Erziehungsziel in der Schule. Den Lehrern und Lehrerinnen kommt die Aufgabe zu, dieses Erziehungsziel im Unterricht zu vermitteln. Sie dürfen den Schülerinnen und Schülern deshalb keine Festlegung auf tradierte Geschlechterrollen nahelegen.

Wenn das Kopftuch muslimischen Frauen in Deutschland von den Männern überwiegend aufgezwungen würde – wie etwa im Iran oder in Saudi-Arabien –, dann dürfte der Staat keine Lehrerin beschäftigen, die ein Kopftuch trägt. Denn ein solcher männlicher Zwang gegenüber Frauen widerspricht gänzlich der Gleichberechtigung im Sinne des Grundgesetzes. In diesem Fall würde die Lehrerin durch das Kopftuch die Schüler und Schülerinnen sehr deutlich auf dieses Unterwerfungsverhältnis hinweisen, unabhängig davon, ob sie selbst freiwillig das Tuch trägt.

Ein solcher Unterwerfungsgehalt kann dem Kopftuch aber in Deutschland gegenwärtig nicht zugeschrieben werden. Dafür sprechen viele Tatsachen: So haben Sozial- und Religionswissenschaftlerinnen in qualitativen Studien einen neuen Typus junger deutschsprachiger Muslima mit Kopftuch beobachtet, die Neo-Muslima, die nicht „kulturelle Abgrenzung“ im Sinne von religiöser Traditionalität und weiblicher Unterordnung verkörpern, sondern mit Kopftuch berufstätig sein und am gesellschaftlichen Geschehen teilhaben wollen (Amir-Moazami 2006; Klinkhammer 2000; Karakaşoğlu-Aydin 2000; Nökel 2002). Die Ergebnisse dieser qualitativen Studien werden bestätigt von einer 2006 veröffentlichten Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung (Jessen/von Wilamowitz-Moellendorff 2006). Im Rahmen dieser Studie wurden 315 türkischstämmige Frauen mit Kopftuch im Alter von 18-40 Jahren in Deutschland zu den Motiven zum Tragen des Kopftuches und nach ihren Einstellungen zu Familie, Islam und gewünschter Staatsform befragt. Die Forscher schlussfolgerten, dass der Einfluss männlicher Familienmitglieder auf die Entscheidung, das Kopftuch zu tragen, eine untergeordnete Rolle spielt (ebd.: 41). Ebenso ergab die im Rahmen des Religionsmonitors 2008 durchgeführte Befragung von Musliminnen, dass 38 % der Frauen und nur 28 % der Männer das Tragen eines Kopftuches für sehr wichtig halten (Wunn 2008: 65).

Die Untersuchungen zeichnen also das Bild von muslimischen Frauen, die sich durchaus selbstbestimmt dafür entscheiden, ein Kopftuch zu tragen. Diese Selbstbestimmtheit ist aber zu hinterfragen und damit wird die Antwort auf die Frage, ob das Erziehungsziel der Geschlechtergleichberechtigung ein Kopftuch-Verbot rechtfertigen kann, schwierig. Autorinnen wie Brigitte Rauschenbach und Safeta Obhodjas gehen – wie oben ausgeführt – davon aus, dass es muslimischen Frauen kaum möglich sei, sich frei für oder gegen ein Kopftuch zu entscheiden, weil sie von klein auf zur Unterwerfung unter den Mann erzogen würden. Ebenso nimmt Necla Kelek für Deutschland an, dass junge Mädchen und Frauen das Kopftuch tragen, weil ihnen dies in Familie, Gemeinde und Koranschule so vorgelebt werde und sie so am ehesten den Erwartungen der Umma genügen könnten (Kelek 2006).

Gegen die Annahme, dass muslimische Frauen in Deutschland nicht wirklich frei darüber entscheiden können, ob sie ein Kopftuch tragen oder nicht, sprechen zwar zunächst die Zahlen: 70 % aller Mus-

liminnen in Deutschland tragen nie ein Kopftuch – so das Ergebnis einer 2009 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Studie. Selbst jede zweite stark religiöse Frau trägt kein Kopftuch (Bundesministerium des Innern 2009b). Dennoch hängt die vermeintlich freie Entscheidung für das Kleidungsstück vom männlichen Willen ab. Denn Kopftuchträgerinnen beziehen sich auf den Koran, der an vielen Stellen den Mann über die Frau stellt (Heller/Mosbahi 1997: 115; Loenen 2002: 426). Die zum Teil aus dem Koran herausgelesene Kopftuchpflicht selbst ist – so die These dieses Beitrages – Folge der männlichen Vorrangstellung. Zum Beispiel schreibt die Soziologin Ursula Mihciyazgan, dass der Frau im muslimisch geprägten Konzept der Geschlechtertrennung eine sexuelle Anziehungs- und Verführungskraft zugesprochen werde, die den Mann in seiner Vernunft beeinträchtigt und damit letztlich auch die Ordnung der Gesellschaft gefährde. Deshalb müsse die Frau ihre sexuellen Reize verhüllen (Mihciyazgan 1989: 48; ähnlich Mernissi 1987: 30). Tragen die Musliminnen das Kopftuch aber als Folge einer solchen Pflicht zur Verhüllung, ist es plausibel zu vermuten, dass sie diese nur an Frauen gerichtete Verhaltenspflicht, die den Mann schützen soll, akzeptieren.⁵³

Das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin zeigt damit die Trennung der Geschlechter in der islamisch geprägten Gesellschaftsordnung an. Dieses Konzept der Geschlechtertrennung, das den Hintergrund für das Kopftuch-Tragen bildet, basiert – so die These dieses Beitrags – auf einer Hierarchie, in der Männer das dominierende Geschlecht sind. Eine solche klassische Einteilung in Geschlechterrollen widerspricht aber dem Verfassungsauftrag zur Geschlechtergleichberechtigung. Denn das Kopftuch markiert eine Rolle zum Nachteil von muslimischen Frauen: Diese können sich in den Augen gläubiger Muslime nur dann in der Öffentlichkeit zeigen, wenn sie ein Kopftuch tragen und damit die männlichen Erwartungen an die weibliche Rolle erfüllen.

Das Kopftuch kann deshalb die Fähigkeit einer Lehrerin, den Schulkindern zu vermitteln, dass sie losgelöst von ihrem Geschlecht ihre Rolle im Leben finden können, einschränken. Einer solch kritischen Sicht auf das Kopftuch steht übrigens nicht entgegen, dass – wie Martha Nussbaum anführt (Nussbaum 2010a) – unsere Gesellschaft

auch mit anderen Zeichen männlicher Überlegenheit wie Pornographie und Schönheitschirurgie durchdrungen ist. Denn erstens werden auch diese Handlungen hinsichtlich ihres Frauen diskriminierenden Gehalts durchaus kritisch betrachtet und entsprechende Gesetzesinitiativen gefordert (vgl. Baer/Slupik 1986) und zweitens formuliert das Verfassungsrecht Idealvorstellungen. Es gilt selbst dann, wenn es in der Praxis verletzt wird. Der Verfassungsauftrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung leitet sich schließlich gerade daraus ab, dass diese bisher nicht vollständig erreicht werden konnte.

Aber auch die Lehrerin kann sich auf den Verfassungsauftrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung berufen. Das macht die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung dieses Verfassungsauftrages für die Zulässigkeit des Kopftuch-Tragens besonders schwierig. Lehrerinnen darf es nicht grundsätzlich verboten werden, im Dienst ein Kopftuch zu tragen. Indem der Staat Musliminnen ermöglicht, mit ihrem Kopftuch in einem akademischen Beruf zu arbeiten, fördert er sie zugleich in ihrer Emanzipation und schafft so positive Vorbilder für Mädchen aus traditionell-muslimischen Familien. Die Schulleitung muss aber im Auge behalten, dass die Lehrerin mit dem Kopftuch die Vermittlung von Gleichberechtigung in der Schule zumindest gefährden und bei Schülerinnen, Schülern und Eltern durchaus den Anschein erwecken könnte, sie stehe für eine klare Schlechterstellung von Frauen. Der Schulleiter, die Schulleiterin sollte die Lehrerin mit Kopftuch deshalb dazu verpflichten, im Klassenraum und auf Elternabenden deutlich zu machen, dass das Kopftuch für sie mit weiblicher Emanzipation vereinbar ist und sie die Schüler und Schülerinnen nach bestem Gewissen auf einem selbstbestimmten Weg unterstützen wird. Verweigert die Lehrerin das deutliche Bekenntnis zur Gleichberechtigung im Sinne des Grundgesetzes, kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sie auffordern, das Kopftuch abzunehmen und disziplinarische Maßnahmen bis zur Entlassung ergreifen.

Im Ergebnis darf Lehrerinnen also nach der hier vertretenen Auffassung das Kopftuch-Tragen im Schuldienst nicht grundsätzlich, sondern nur in Einzelfällen verboten werden. Anders ist aber die Burka einer Lehrerin zu beurteilen. Eine Lehrerin wird kaum den Unterrichtsstoff vermitteln können, wenn sie ihr Gesicht mit einem Schleier bedeckt. Denn Erziehung ist ein personaler Prozess, der direkt von

Lehrer/Lehrerin zu Schüler/Schülerin, von Angesicht zu Angesicht erfolgt. Da eine Lehrerin primär zur Unterrichtung der Schüler verpflichtet ist, muss sie dem ihre Persönlichkeitsentwicklung unterordnen. Deshalb kann ein Gesichtsschleier nicht zulässig sein (Bielefeldt 2010: 5; Wissenschaftlicher Dienst (WD) 2010a: 11; Human Rights Watch 2010). Dasselbe gilt auch für andere Berufe, die eine Kommunikation von Angesicht zu Angesicht notwendig machen (ebenso Traub 2010).

Schülerinnen kann das Kopftuch-Tragen aber auch im Einzelfall nicht verboten werden, weil sie gegenüber anderen Schülerinnen Gleichberechtigung nicht vermitteln müssen. Dagegen kann die Schulleitung in Einzelfällen Schülerinnen das Tragen von Burka und Niqab verbieten (ebenso Coumont 2009), zum Beispiel dann, wenn sie sich wegen ihrer Kleidung nicht mehr am Unterrichtsgeschehen beteiligen. Hier steht die Schulleitung aber in der Pflicht abzuwägen, ob das Bemühen, Schülerinnen mit Burka oder Niqab zu bewegen, diese abzunehmen, nicht letztlich dazu führt, dass diese erst recht nicht am Unterricht teilnehmen und ganz zu Hause bleiben.

Im öffentlichen Raum kann Frauen nicht verboten werden, Kopftuch, Burka oder Niqab zu tragen (ebenso Bielefeldt 2010: 5; WD 2010b: 10; 2010c: 9). Insbesondere besteht keine rechtliche Pflicht zu Kommunikation mit offenem Antlitz (Finke 2010: 1130). Eine Kommunikation mit Blickkontakt gehört zwar im Allgemeinen zum Standard eines sozialen Miteinanders (Berghahn 2010b). Unter moralischen Gesichtspunkten ist auch einzufordern, dass Menschen sich mit unbedecktem Gesicht begegnen (Rauschenbach 2010; anderer Ansicht wohl Nussbaum 2010b). Der Staat kann dies aber nicht verbindlich und sanktionsbewehrt für das öffentliche Miteinander vorschreiben, solange nicht überzeugend argumentiert wird, zu den wesentlichen Funktionsbedingungen der Demokratie gehöre, dass alle mit freiem Gesicht miteinander kommunizieren. Etwas anderes gilt für Identitätsfeststellungen durch die Polizei oder in anderen Situationen, in denen die Feststellung der Identität notwendig ist, wie bei Wahlen oder bei Prüfungen. Über ein Burka- und Niqab-Verbot in der Öffentlichkeit sollte aber ernsthafter nachgedacht werden, wenn sich nachweisen ließe, dass Frauen, die in Deutschland eine Burka tragen, zumindest mehrheitlich unter dieses Kleidungsstück gezwungen werden. Dann

wäre allerdings zugleich zu überlegen, ob ein Burka-Verbot das richtige Mittel wäre oder ob es nicht faktisch dazu beitrüge, den Bewegungsspielraum der betroffenen Frauen einzuschränken (Bielefeldt 2010: 5; Berghahn 2010b). Jedenfalls müsste ein solcher Zwang empirisch nachgewiesen werden.

IV. WIE VEHÄLT ES SICH IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN?

Kopftuch- und Burka-Verbote werden, wie oben aufgezeigt worden ist, nicht nur in Deutschland praktiziert bzw. diskutiert, sondern auch in anderen europäischen Ländern. Welche rechtlichen und politischen Gründe bestehen in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Spanien für Kopftuch- und Burka-Verbote und welche Bedeutung hat die dortige Diskussion für Deutschland?

Am härtesten begrenzt – neben der Türkei (Wrase 2010: 361ff.) – Frankreich das Tragen religiöser Kleidung und Zeichen. Hier dürfen nicht nur Lehrerinnen keine religiöse Kopfbedeckung tragen, sondern seit 2004 wird dies auch Schülerinnen gesetzlich untersagt.⁵⁴ Selbst Nutzerinnen des öffentlichen Dienstes müssen ebenso wie dessen Beschäftigte auf religiöse Zeichen und Kleidung verzichten.⁵⁵ Im Juli 2008 wurde einer gebürtigen Marokkanerin die Einbürgerung verweigert, weil sie ihre Burka nicht ablegen wollte (Wiegel 2008), und im Februar 2010 wurde ein gebürtiger Marokkaner nicht eingebürgert, weil er seine Frau gezwungen hatte – so die Annahme der Behörden –, einen Ganzkörperschleier zu tragen (Wiegel 2010).

Dass nun seit Oktober 2010 auch das Burka-Tragen im öffentlichen Raum unter Strafe steht, entspricht einerseits dem französischen Grundsatz der Laizität und der republikanischen Tradition. Laizität, die völlige Enthaltensamkeit des Staates in weltanschaulichen Fragen, ist als eigenständiges Rechtsprinzip in der französischen Verfassung festgelegt.⁵⁶ Sie ist Gründungsbaustein der Französischen Republik. Die französische Debatte um Burka-Verbote wurde primär unter dem Aspekt „Schutz der republikanischen Werte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ geführt. Demnach ist es eine Pflicht, sich in die Gesellschaft zu integrieren und dabei das Gesicht zu zeigen, anstatt es mit einem

Schleier zu verhüllen. Das Bewahren der laizistischen Grundausrichtung und der öffentlichen Ordnung („ordre public“) sind die zentralen Ziele für das Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften (Deutscher Bundestag 2010: 3). Die Einwanderungspolitik setzt dementsprechend auf ein Konzept der Assimilation, das ein Ja zur Republik und ein Nein zur eigenen Herkunft verlangt (Wrase 2010: 364).

Andererseits ist aber auch das französische Burka-Verbot unter feministischen Gesichtspunkten kritisiert worden (Spieler 2010: 32ff.). Der Ausschuss des Deutschen Bundestages für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der im Juli 2010 Frankreich zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“ bereiste, vermutet, dass in Frankreich hinter der wachsenden Ablehnung des Islams soziale und wirtschaftliche Probleme stecken (Deutscher Bundestag 2010: 3). In diese Richtung gehend wird in der Presse vermutet, dass der französische Präsident Sarkozy mit dem Burka-Verbot von innenpolitischen Problemen ablenken wolle (Simon 2010).

In Deutschland zeigt sich im Vergleich zu Frankreich ein wesentlicher Unterschied: Laizität wurde gerade nicht ins Grundgesetz geschrieben, nicht einmal Neutralität ist im Grundgesetz wörtlich erwähnt. Vielmehr räumt die bundesdeutsche Verfassung in Artikel 4 der Religionsfreiheit einen hohen Wert ein. Das verbietet pauschale Verbote religiöser Kleidungsstücke und Symbole wie in Frankreich.

Gemeinsam ist den europäischen Staaten durch die Europäische Menschenrechtskonvention jedenfalls das Rechtsregime, das den Umgang mit Kopftuch und Burka letztlich regelt. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt die Religionsfreiheit in all ihren Aspekten. Eine Beschränkung ist zwar zulässig, muss aber gerechtfertigt werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 sind Einschränkungen zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bisher den Konventionsstaaten überwiegend einen erheblichen Entscheidungsspielraum eingeräumt, wenn das Verhältnis von Staat und Religion betroffen ist. Dies wurde in der Literatur mehrheitlich begrüßt, da der Gerichtshof in politisch umstrittenen Fragen kaum eine Vorreiterrolle übernehmen könne. Insbesondere wäre er mit einer Bewertung des jeweiligen nationalen

Religionsverfassungsrechts wohl überfordert (WD 2010a: 9f.). Bislang hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deshalb Verbote religiöser Kleidung in staatlichen Bildungseinrichtungen als im Einklang mit Artikel 9 EMRK gesehen: 2001 hielt der Gerichtshof das vom Kanton Genf an eine Grundschullehrerin gerichtete Verbot, ein Kopftuch im Dienst zu tragen, für rechtmäßig (EGMR 2001). Im Verfahren Leyla Şahin gegen die Türkei erlaubte die Große Kammer des Gerichtshofs türkischen Universitäten, das Tragen von Kopftüchern auf dem Universitätsgelände und in Lehrveranstaltungen zu verbieten (EGMR 2005; zuvor EGMR 2004). Ebenso entschied der Gerichtshof im Verfahren Dogru gegen Frankreich, dass ein Verbot, während des Sportunterrichts ein Kopftuch zu tragen, nicht gegen die Religionsfreiheit verstoße (EGMR 2008). 2009 hielt der EGMR mehrere Verbote, religiöse Kleidung in französischen Schulen – auch jenseits des Sportunterrichts – zu tragen, für rechtmäßig (EGMR 2009 b-e)). Die Verbote betrafen nicht nur Kopftücher, sondern auch Turbane von zwei Sikh-Schülern (EGMR 2009 f) und g)). Sie waren aufgrund des französischen Gesetzes vom 15. März 2004, das das Tragen von religiösen Kleidungsstücken in staatlichen Schulen und Universitäten allgemein verbietet, ausgesprochen worden.

Mit den Urteilen zum Kruzifix in einer italienischen Schule und zur religiösen Bekleidung einer Gruppe in der Türkei ist der Gerichtshof aber ein Stück von dem großen Ermessensspielraum, den er den Mitgliedsstaaten bislang in religiösen Belangen zugebilligt hat, abgewichen: Im Fall Lautsi gegen Italien entschied der Gerichtshof im November 2009, dass eine staatliche italienische Schule keine Kruzifixe aufhängen darf (EGMR 2009). Ausschlaggebend war für den Gerichtshof das Argument, dass Neutralität im Kontext von Bildung Pluralismus garantieren solle (EGMR 2009: Nr. 47 e)). Dass der Staat ein Symbol zeigt, das so offensichtlich mit dem Christentum in Verbindung steht, unterstütze aber keinen Pluralismus (EGMR 2009: Nr. 56). Dagegen hatte der italienische Staat argumentiert, dass es ihm – und nicht dem Gerichtshof – zustehe, Säkularismus zu interpretieren und umzusetzen (EGMR 2009: Nr. 41; in diese Richtung auch Augsburg/Engelbrecht 2010). Diesem Vorbringen folgte der Gerichtshof aber nicht, sondern räumte Italien gar keinen Ermessensspielraum zur Deutung des Kreuzes ein.

Im Fall Arslan gegen die Türkei erklärte der Gerichtshof im Februar 2010 ausdrücklich, dass dem türkischen Staat beim Tragen religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit nicht derselbe Beurteilungsspielraum zustehe wie beim Tragen religiöser Kleidung in Bildungseinrichtungen (EGMR 2010: Nr. 49). In der strafrechtlichen Verfolgung der Mitglieder einer religiösen Gruppe, die religiös gekleidet durch die Straßen von Ankara gelaufen waren, sah der Gerichtshof deshalb einen Verstoß gegen Artikel 9 EMRK. Der Gerichtshof ging zwar davon aus, dass das türkische Gesetz, auf dessen Grundlage die Strafe verhängt worden war, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Rechten anderer diene (EGMR 2010: Nr. 43), die Türkei habe aber nicht ausreichend nachgewiesen, dass diese Güter tatsächlich durch die religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit verletzt worden seien (EGMR 2010: Nr. 44ff.). Von einer Gefahr durch die Gruppe sei – nach Ansicht des Gerichtshofes – insbesondere deshalb nicht auszugehen, weil es sich bei den Männern um einfache Bürger und nicht um staatliche Repräsentanten gehandelt habe (EGMR 2010: Nr. 48).

Was bedeutet diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für den staatlichen Umgang mit Kopftuch und Burka in den europäischen Mitgliedsstaaten? Kopftuch- und Burka-Verbote in staatlichen Bildungseinrichtungen wird der Gerichtshof wohl auch dann billigen, wenn sie in nichtlaizistischen Ländern wie Deutschland ausgesprochen werden. Für diesen Bereich billigt der Gerichtshof den Mitgliedsstaaten zu, weitestgehend selbstständig zu beurteilen, ob ein Verbot zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung notwendig ist. Dagegen würde ein allgemeines Burka-Verbot auch vom Gerichtshof wahrscheinlich als unverhältnismäßiger und damit ungerechtfertigter Eingriff in die Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK gewertet werden (Finke 2010: 1130). Darauf deuten die Ausführungen des Gerichtshofes im Fall Arslan gegen die Türkei hin. Die Ausführungen des Gerichtshofes zeigen, dass bei Bekleidungsverböten außerhalb staatlicher Bildungseinrichtungen die Begründungslast für den Staat und die Prüfungsdichte durch den Gerichtshof höher sind (WD 2010a: 9).

Von dem Verstoß eines allgemeinen Burka-Verbotess gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ging auch der französische Staatsrat in einem Gutachten im März 2010 aus (Conseil d'Etat 2010: 18). Ebenso hat der Europarat am 23. Juni 2010 in einer Entschließung einstimmig gegen ein allgemeines Burka- oder Niqab-Verbot votiert (Europarat 2010a). Bereits im März 2010 hatte der Menschenrechtskommissar des Europarats, Thomas Hammarberg, dieselbe Position vertreten. Er führte als Grund an, dass diejenigen, die einen Bann fordern, bislang nicht hätten darlegen können, dass das Tragen von Burka oder Niqab die Demokratie, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder Moral untergrabe. Er schreibt: „Women should be free to choose how to dress, without interferences neither from their communities nor from state authorities.“ (Europarat 2010b)

V. FAZIT

In Deutschland verbieten acht Bundesländer Lehrerinnen und zum Teil auch anderen Beamtinnen, religiöse Kleidung zu tragen. Im öffentlichen Raum kann sich dagegen noch jede Frau religiös kleiden, wie sie möchte. Verbote werden zwar diskutiert, sind aber bisher nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden.

Die gesetzlich festgelegten pauschalen Kopftuch-Verbote für Lehrerinnen stimmen nach der hier dargelegten Auffassung nicht mit dem Grundgesetz überein. Das haben die Gerichte aber bisher anders gesehen. Vom BVerfG ist leider nicht unbedingt ein Urteil zu einem verfassungskonformen Umgang mit dem Kopftuch im öffentlichen Dienst zu erwarten. Zwar wird sich das BVerfG wohl in 2011 erneut mit dem Kopftuch beschäftigen müssen, denn drei Verfassungsbeschwerden sind dazu anhängig. Zu erwarten ist aber, dass das BVerfG seinen im Ludin-Urteil von 2003 gesetzten Maßstäben folgt. Damals gestattete das BVerfG den Ländern, Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern gesetzlich zu verbieten (BVerfG 2003), und davon haben diese Gebrauch gemacht. Die Ländergesetze sind überwiegend dem Wortlaut nach zwar grob gleichheitswidrig, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem zweiten Ludin-Urteil aber einen Weg zur verfassungskonformen Auslegung gewiesen (BVerwG 2004). Eine

leise Hoffnung für eine andere Entscheidung des BVerfG hinsichtlich der bestehenden Kopftuch-Verbots-Gesetze besteht jedoch: Die Ländergesetze, die das Tragen religiöser Kleidung im Staatsdienst verbieten, haben bislang in der Praxis nur Frauen mit Kopftüchern erfasst und wirken damit – wenn nicht unmittelbar, so doch zumindest mittelbar – diskriminierend (Walter/von Ungern-Sternberg 2008: 880ff.; Baer/Wiese 2008). Zudem haben die bestehenden Gesetze auch negative Folgen für den privaten Arbeitsmarkt, wo Arbeitgeberinnen immer wieder Frauen wegen ihres Kopftuches die Einstellung verweigern. Im Ludin-Urteil hat das BVerfG aber eine Gleichbehandlung aller religiösen Kleidungsstücke und Symbole eingefordert.

Dagegen verstoßen Burka-Verbote auf öffentlichen Plätzen nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern auch gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte. Hier ist – gerade nach den Entscheidungen des Europarates und dessen Menschenrechtskommissar – zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das genauso sieht.

ANMERKUNGEN

- 1 Loi n° 2010-1192, 11 oct. 2010, JO 12 oct. Das Verbot wird aber erst seit April 2011 durchgesetzt.
- 2 Müller 2010. An niederländischsprachigen Schulen in Belgien dürfen zudem außerhalb des Religionsunterrichts keine Kopftücher mehr getragen werden, Wiener Zeitung Online vom 11.9. 2009, online unter: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3935&Alias=wzo&cob=437453>. Zur belgischen Debatte um die Burka-Verbote siehe Spieler 2010.
- 3 Siehe zudem Spiegel Online vom 3.2.2011, 19:03 Uhr, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,druck-743465,00.html>.
- 4 So forderte Serkan Tören, integrationspolitischer Sprecher der FDP, im Interview mit der Frankfurter Rundschau entsprechende Bekleidungsvorschriften für staatliche Einrichtungen wie Schulen, Universitäten und Gerichte, siehe Tören 2010. Andreas Schockenhoff (CDU) weist in einem Interview mit dem Parlament darauf

hin, dass die Burka verfassungsmäßig nicht zu rechtfertigen ist, falls sie als eine öffentliche Demonstration der Ungleichheit von Mann und Frau getragen wird, siehe Schockenhoff 2010. Zuletzt ließen der bayerische Umwelt- und Gesundheitsminister Markus Söder und der CDU-Parlamentarier Wolfgang Bosbach Sympathien für ein Burka-Verbot erkennen, siehe die tageszeitung vom 22.9.2010.

- 5 In Italien wurde erstmals Anfang Mai 2010 in der Stadt Novara (Piemont) eine Muslimin, die eine Burka trug und eine Postfiliale betreten wollte, mit einer Geldbuße in Höhe von 500 Euro belegt, Rötzer 2010.
- 6 In Spanien hat sich das Parlament gegen ein Verbot der Burka ausgesprochen. Der Senat hatte dagegen zuvor für ein solches Verbot gestimmt. Einige Kommunen Spaniens verbieten schon länger das Tragen des Schleiers. So untersagte im Juni auch Barcelona die Verschleierung in städtischen Gebäuden, Metz 2010; Spiegel Online vom 23.6.2010.
- 7 In den Niederlanden gab es 2005 Vorstöße von Rechtspopulisten, aber auch der Regierung, das öffentliche Tragen der Burka gesetzlich zu verbieten, sie scheiterten an verfassungsrechtlichen Einwänden. Für Richterinnen und Polizistinnen wurde das Kopftuch-Tragen aber mittels eines Regierungsdekrets untersagt, siehe Berghahn 2010: 111, Fn 2; siehe auch Saharso/Lettinga 2008. Nach der neuen Regierungsbildung im Juli 2010 hat sich der Rechtspopulist Wilders erneut für ein Burka-Verbot stark gemacht. Der im Oktober unterzeichnete Koalitionsvertrag der niederländischen Regierung enthält den Plan für ein Kopftuch-Verbot, siehe Spiegel Online vom 6.11.2010; Human Rights Watch 2010.
- 8 In diesem Beitrag bezeichne ich sowohl durch Substantive und Attribute mit weiblicher Geschlechtsbezeichnung als auch durch solche mit männlicher Geschlechtsbezeichnung jeweils Männer und Frauen.
- 9 Siehe aber Bundesverfassungsgericht 2006 zur Aufforderung eines Richters an eine Zuschauerin, ihr Kopftuch abzunehmen. Jüngst wurde eine Zuschauerin in Dresden wegen ihres Kopftuches von

- der Richterin des Gerichtssaales verwiesen, siehe die tageszeitung vom 30.9.2010.
- 10 In Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Zulässigkeit von Burka-Verboten wird aber zu Recht diskutiert, dass das Tragen von Burka und Niqab in Einzelfällen wegen des durch das Versammlungsgesetz vorgegebenen Vermummungsverbot verboten werden kann, siehe Wissenschaftlicher Dienst 2010b, 2010c und 2009.
 - 11 Zur Darstellung des Falles Ludin bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht siehe Wiese 2008: 35f.
 - 12 § 38 Abs. 2 Schulgesetz Baden-Württemberg (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 1. April 2004, Gesetzesblatt für Baden-Württemberg = GBl. S. 178, Nr. 6); § 7 Abs. 6 Kindergarten-gesetz Baden-Württemberg (Gesetz zur Änderung des Kindergar-tengesetzes vom 14. Februar 2006, GBl. S. 30, Nr. 2); Art. 59 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erzie-hungs- und Unterrichtswesen vom 23. November 2004, Bayeri-sches Gesetzes- und Verordnungsblatt = GVBl. S. 443, Nr. 21); § 51 Abs. 3 und Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Nieder-sächsischen Besoldungsgesetzes vom 29. April 2004, GVBl. S. 140-142, Nr. 12); § 57 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2006, GVBl. S. 270, Nr. 15); § 1 Abs. 2a Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt S. 1510, Nr. 33); Art. 29 § 1 und § 2 Verfassung von Berlin (Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kin-dertagesbetreuungsgesetzes vom 27. Januar 2005, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. S. 92, Nr. 4); § 68 Abs. 2 Hessisches Beamten-gesetz (Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004, GVBl. I S. 306, Nr. 17); § 86 Abs. 3 Hes-sisches Schulgesetz. Zur Übersicht siehe Wiese 2008: 28ff.
 - 13 Bremen, Berlin und Niedersachsen.
 - 14 Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

- 15 Zur Übersicht siehe Wiese 2008: 28ff. und 286ff.
- 16 In Niedersachsen verweigerte das Schulamt einer Lehrerin 1999 die Einstellung wegen ihres Kopftuches, siehe Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg 2000 und Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg 2002. Zur Darstellung dieses Falls siehe Wiese 2008: 38f.
- 17 VG Stuttgart 2006. Zur Darstellung dieses Falls siehe Wiese 2008: 36f.
- 18 Verwaltungsgerichtshof Mannheim 2008.
- 19 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 2008a.
- 20 BVerwG 2008a: Rn. 21.
- 21 BVerwG 2008b.
- 22 Siehe u.a. Landesarbeitsgericht (LArbG) Hamm 2008, Arbeitsgericht (ArbG) Herne 2007 (Vorinstanz), LArbG Düsseldorf 2008, ArbG Düsseldorf 2007 (Vorinstanz), VG Gelsenkirchen 2008, VG Aachen 2007, VG Düsseldorf 2007a, VG Düsseldorf 2007b, eine umfangreiche Übersicht findet sich auf <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>, Suchwort „Kopftuch“.
- 23 Az. 1 BvR 471/10 gegen Urteil des BAG vom 20.8.2009 und Az. 1 BvR 1181/10 gegen das Urteil des BAG vom 10.12.2009.
- 24 VG Düsseldorf 2007b.
- 25 Das wurde der Verfasserin von der Initiative für Selbstbestimmung in Glauben und Gesellschaft, online unter: <http://www.isgg.de/>, mitgeteilt.
- 26 Das wurde der Verfasserin von der Initiative für Selbstbestimmung in Glauben und Gesellschaft mitgeteilt.
- 27 Zum Beispiel von Thilo Sarrazin, siehe Welt Online vom 15.12.2009. Im April 2010 forderte die niedersächsische Ministerin Aygül Özkan, Kopftücher und Kreuze von der Schule zu verbannen. In der Bevölkerung scheinen solche Forderungen Rückhalt zu finden, so sagten nach einer Umfrage der tageszeitung unter ihren Lesern von April 2010 63,4 % der Befragten aus, Kopftücher und Kreuze hätten an der Schule nichts verloren, tageszeitung vom 28.4.2010.
- 28 So die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 baden-württembergisches Schulgesetz und zu § 17 der Schulordnung von Schleswig-Holstein; anders dagegen die Erläuterungen zu § 43 des niedersächsischen Schulgesetzes, siehe Wissenschaftlicher Dienst 2009: 5.

- 29 Spiegel Online vom 28.4.2006; WDR.de vom 9.5.2006; online unter: <http://www.wdr.de/themen/politik/nrw02/integration/schule/burka/060509.jhtml>.
- 30 Spiegel Online vom 25.11.2010, online unter: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,druck-731211,00.html>.
- 31 Vgl. <http://www.bild.de/BILD/news/2009/12/15/kopftuch-streit/arzt-helferin-darf-so-nicht-arbeiten-amsgericht-klage.html>. Die Parteien haben sich nach Aussage des Anwalts der Arzhelferin außergerichtlich verglichen. Zu Schwierigkeiten von Musliminnen mit Kopftuch auf dem privaten Arbeitsmarkt siehe des Weiteren Peucker 2010: 4, 14, 46, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung/Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration 2008 und Bundesarbeitsgericht 2002 zur Entlassung einer Verkäuferin wegen des Kopftuches.
- 32 tageszeitung vom 8.8.2010. Die Kassenärztliche Vereinigung erteilte ihm deshalb einen Verweis, tageszeitung vom 26.11.2010.
- 33 Spiegel Online vom 16.2.2011, siehe auch <http://www.ngz-online.de/neuss/nachrichten/wurde-neusserin-wegen-ihres-kopftuchs-gekuendigt-1.334244?ot=de.circit.rpo.PopupPageLayout.ot>.
- 34 Im November 2009 entschied das Schweizer Volk per Entscheid, dass keine neuen Minarette gebaut werden dürfen. Nach einer Umfrage von infratest dimap im Dezember 2009 unter 1000 wahlberechtigten Berlinern sprach sich nur eine knappe Mehrheit von 53 % der Befragten gegen Minarettverbote in Deutschland aus, siehe Fahrn 2009. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Minarettverbots in Deutschland siehe Wissenschaftlicher Dienst 2010a: 5ff.
- 35 Ähnlich argumentieren auch einige rechtswissenschaftliche Autoren, vgl. unter anderem Hillgruber 1999; Uhle 2007. Zur Auseinandersetzung mit den Thesen von Sarrazin zu Muslimen in Deutschland siehe Foroutan 2010.
- 36 Für die USA drückt es John Pepple in seinem Blog so aus: „But what is really needed is an intense and muscular cultural war against the Islamist elements among us“, siehe Pepple 2010.
- 37 Siehe bei Seidl 2010 die Darstellung der Position von Ayaan Hirsi Ali, einer niederländischen Politikerin somalischer Herkunft: Das Minarett sei als Zeichen einer totalitären und verbrecherischen

Weltanschauung zu lesen. Wer den Dschihad, die Ehrenmorde und die Unterdrückung der Frauen nicht wolle, könne auch gleich auf den Islam verzichten.

- 38 Siehe zur Kritik an der jüngsten Islamkritik u.a.: Bax 2010; Seidl 2010; Steinfeld 2010. Gegen deren Kritik wiederum wenden sich u. a. Greiner 2010; Günter 2010; Dell’Agli 2010. Für mehr Mäßigung in dieser Debatte plädieren Nutt 2010; Pilz 2010 und Weidner 2010. Siehe auch die umfassende Zusammenstellung von Texten zur Islamkritik in Schneiders 2009.
- 39 Ekardt argumentiert nach eigenen Angaben aus einer linksliberalen, Ladewig aus einer ethisch-liberalen Sicht.
- 40 In diese Richtung argumentiert zum Beispiel auch Martha Nussbaum. Sie vertritt die Auffassung, dass Burka-Verbote einer liberalen Demokratie nicht würdig seien (Nussbaum 2010a).
- 41 Zur Auseinandersetzung mit Nussbaum siehe einerseits Bahners 2010 und andererseits Bendkowski 2010; Rauschenbach 2010; Pigliucci 2010.
- 42 Zur Auseinandersetzung mit Rommelspacher siehe einerseits Sezin 2010 und andererseits Klaue 2010.
- 43 Zur Kritik an der Konstruierung von Mehrheits- und Minderheitengesellschaft siehe Maron 2010.
- 44 Siehe Bielefeldt 2007: 20f. und 37f. zu Menschenrechten, die in Deutschland als einklagbare Grundrechte verankert sind, als Schlüssel für das Konzept eines aufgeklärten Multikulturalismus.
- 45 Zum Beispiel hielten 97 % der Kopftuchträgerinnen, die im Rahmen einer 2006 im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung durchgeführten Studie befragt wurden, es für eine religiöse Pflicht, dass Musliminnen ein Kopftuch tragen, siehe Jessen/von Wilamowitz-Moellendorf 2006: 23; siehe mehr Nachweise bei Wiese 2008: 72f. Für die Plausibilität von Glaubensgründen für das Burka-Tragen siehe Finke 2010: 1128.
- 46 Die Zulässigkeit des Kopftuch-Tragens in der Schule und im öffentlichen Dienst ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum sehr breit diskutiert worden; siehe die neueren Monographien Ganz 2009; Kinzinger-Büchel 2009; Sicko 2008; Wiese 2008. Zum Kopftuch-Tragen im Arbeitsrecht siehe Ünsal 2009.

- 47 Vgl. z.B. die Begründung des Widerspruches von Fereshta Ludin in VGH Mannheim 2010.
- 48 Gegenwärtig sind etwa 30 bis 50 ausgebildete Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen bundesweit von den Kopftuch-Verboten betroffen, so die Aussage der Initiative für Selbstbestimmung in Glauben und Gesellschaft.
- 49 Siehe die Hinweise oben S. 5.
- 50 Dem steht der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG 1995 – nicht entgegen. Zwischen religiösen Symbolen, die der Staat verwendet, und solchen, die eine private Person wie die Lehrerin verwendet, besteht ein maßgeblicher Unterschied.
- 51 Zu Nachweisen zu religiös motivierten Konflikten an staatlichen Schulen siehe Wiese 2008: 184f. und 188f.
- 52 Siehe im Einzelnen Wiese 2009: 225ff.
- 53 Siehe dazu im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen Wiese 2009: 225ff.
- 54 Loi 2004-228 du 15 mars 2004 encadrant, en application du principe de laïcité, le port de signes ou de tenues manifestant une appartenance religieuse dans les écoles, collèges et lycées publics, JO du 17 mars 2004, S. 5190.
- 55 Am 13.7.2007 verordnete der damalige französische Premierminister in Zusammenarbeit mit dem „Hohen Rat gegen Diskriminierung“ (HALDE) dem öffentlichen Dienst die Charta der Laizität, nachzulesen online unter: http://www.diplomatie.gouv.fr/de/frankreich_3/frankreich-entdecken_244/die-institutionen-und-das-politische-leben_250/die-charta-der-laizitat-im-offentlichen-dienst_3606.html.
- 56 Vgl. Art. 2 der seit 1958 geltenden französischen Verfassung: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.“

LITERATUR

Gerichtsurteile

- EGMR (2009a), Urteil vom 3.11.2009, Nr. 30814/06 (Lautsi *./. Italien*).
- EGMR (2009b), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 43563/08 (Aktas *./. Frankreich*).
- EMGR (2009c), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 14308/08 (Bayrak *./. Frankreich*).
- EMGR (2009d), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 18527/08 (Gamaleddyn *./. Frankreich*).
- EMGR (2009e), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 29134/08 (Ghazal *./. Frankreich*).
- EMGR (2009f), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 27561/08 (R. Singh *./. Frankreich*).
- EMGR (2009g), Entscheidung vom 30.6.2009, Nr. 25463/08 (J. Singh *./. Frankreich*).
- EGMR (2008), Urteil vom 4.12.2008, Nr. 27058/05 (Dogru *./. Frankreich*).
- EGMR (Große Kammer) (2005), Urteil vom 10.11.2005, Nr. 44774/98 (Leyla Şahin *./. Türkei*).
- EGMR (2004), Urteil vom 29.6.2004, Nr. 44774/98 (Şahin *./. Türkei*).
- EGMR (2001), Urteil vom 15.2.2001, Nr. 42393/98 (Dahlab *./. Schweiz*).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2006), Beschluss vom 27.6.2006 – Az. 2 BvR 677/05; online unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060627_2bvr067705.html.
- BVerfG (2005), Urteil vom 25.10.2005 – Az. 2 BvR 524/01 = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 114, 357.
- BVerfG (2003), Urteil vom 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02 = BVerfGE 108, 282.
- BVerfG (2002), Beschluss vom 26.6.2002 – Az. 1 BvR 670/91 = 105, 279.
- BVerfG (2000), Urteil vom 19.12.2000 – Az. 2 BvR 1500/97 = 102, 370.
- BVerfG (1995), Beschluss vom 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = 93,1.

- BVerfG (1992), Urteil vom 28.1.1992 – Az. 1 BvR 1025/82; 1 BvL 16/83 und 10/91 = BVerfGE 85, 191.
- BVerfG (1973), Beschluss vom 17.7.1973 – 1 BvR 308/69 = 35, 366.
- BVerfG (1972), Beschluss vom 11.4.1972 – 2 BvR 75/71 = 33, 23.
- BVerfG (1965), Urteil vom 14.12.1965 – 1 BvR 413, 416/60 = 19, 206.
- Bundesarbeitsgericht (BAG) (2009a) Urteil vom 10.12.2009 – 2 AZR 55/09.
- BAG (2009b), Urteil vom 20.8.2009 – 2 AZR 499/08.
- BAG (2002), Urteil vom 10.10.2002 – 2 AZR 472/01.
- Landesarbeitsgericht Düsseldorf (2008), Urteil vom 10.4.2008 – Az. 5 Sa 1836/07.
- Landesarbeitsgericht Hamm (2008), Urteil vom 16.10.2008 – Az. 11 Sa 572/08.
- Arbeitsgericht Düsseldorf (2007), Urteil vom 29.6.2007 – Az. 12 Ca 175/07.
- Arbeitsgericht Herne (2007), Urteil vom 7.3.2007 – Az. 4 Ca 3415/06.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (2008a), Beschluss vom 16.12.2008 – 2 B 46/08.
- BVerwG (2008b), Urteil vom 26.6.2008 – Az. 2 C 22.07.
- BVerwG (2004), Urteil vom 24.6.2004 – Az. 2 C 45.03 = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 116, 359.
- Oberverwaltungsgericht Lüneburg (2002), Urteil vom 13.3.2002 – Az. 2 LB 2171/01, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport 2002, S. 658-662.
- Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim, Urteil vom 18.3.2008 – Az. 4 S 516/07.
- VGH Mannheim (2001): Urteil vom 26.6.2001 – Az. 4 S 1439/00, in: Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 2899ff.
- Verwaltungsgericht (VG) Aachen (2007): Urteil vom 7.11.2007 – Az. 1 K 323/07.
- VG Düsseldorf (2007a), Urteil vom 14.8.2007 – Az. 2 K 1752/07.
- VG Düsseldorf (2007b), Urteil vom 5.6.2007 – Az. 2 K 6225/06.
- VG Gelsenkirchen (2008), Urteil vom 27.2.2008 – Az. 1 K 1466/07.
- VG Lüneburg (2000), Urteil vom 16.10.2000 – Az. 1 A 98/00 = NJW 2001, 767.
- VG Stuttgart (2006), Urteil vom 7.7.2006 – Az. 18 K 3562/05.

Weitere Literatur

- Amir-Moazami, Schirin (2006): Politisierte Religion. Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich.
- Ateş, Seyran (2010): Der Islam braucht eine sexuelle Revolution.
- Augsberg, Ino/Engelbrecht, Kai (2010): Staatlicher Gebrauch religiöser Symbole im Licht der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Juristische Zeitung, S. 450-458.
- Baer, Susanne/Slupik, Vera (1986): Zivilrechtlicher Gesetzentwurf gegen Pornographie, in: Kritische Justiz, S. 171-181.
- Baer, Susanne/Wiese, Kirsten (2008): Ist das Berliner Neutralitätsgesetz mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar? Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung in Berlin, online unter: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/neutrg_agg.pdf?start&ts=1295619391&file=neutrg_agg.pdf.
- Bahners, Patrick (2010): Das unsichtbare Gefängnis, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.7.2010.
- Bax, Daniel (2010): Unter Hasspredigern, in: die tageszeitung vom 4.2.2010.
- Bendkowski, Halina (2010): Queering the Burka? Über die Macht ferner Diskurse und die Ohnmacht naher Probleme oder die Dekonstruktion des Feminismus zu Lasten der Unsichtbaren, in: Berghahn, Sabine/Schultz, Ulrike (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 37. Lieferung, Kapitel 2.1.1.4, S. 31.
- Berghahn, Sabine (2008): Regelungsregime zum islamischen Kopftuch in Europa: Standard und Abweichung, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 37 Jg. H. 4, S. 435-450.
- Berghahn, Sabine (2010a): Kulturelle Differenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit – eine Überforderung für das Recht?, in: Seubert, Sandra/Nießen, Peter (Hg.): Die Grenzen des Privaten, Bd. 16 der Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für politische Wissenschaft, S. 109-129.

- Berghahn, Sabine (2010b): Burka und Niqab verbieten?, in: Dies./Schultz, Ulrike (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 36. Lieferung, Kapitel 2.1.1.3, S. 17-31.
- Bielefeldt, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft, Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus.
- Bielefeldt, Heiner (2010): Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“, Ausschuss für Menschenrechte, Ausschussdrucksache 17(17)0067.
- Broder, Henryk M. (2009): Kritik der reinen Toleranz.
- Broder, Henryk M. (2010): Thilo und die Gene, in: Der Spiegel 36/2010 vom 6.9.2010.
- Bryde, Brun-Otto (2009): Der deutsche Islam wird sichtbar, in: Manssen, Gerrit/Jachmann, Monika/Gröpl, Christoph (Hg.): Nach geltendem Verfassungsrecht – Festschrift für Rudolf Steiner zum 70. Geburtstag, S. 111-117.
- Budras, Corinna (2010): Bürgerberatung mit Burka, in: Faz.Net vom 5.2.2011, online unter: <http://www.faz.net/s/Rub8EC3C0841F934F3BA0703761B67E9FA/Doc~EA57FB90E2D024C7785903C3B859D4074~ATpl~Ecomcommon~Scontent~Afor~Eprint.html>.
- Bundesministerium des Innern (2009a): Verfassungsschutzbericht 2009.
- Bundesministerium des Innern (2009b): Zusammenfassung „Muslimisches Leben in Deutschland“, online unter: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cln_117/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Zentrale-Ergebnisse,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/MLD-Zentrale-Ergebnisse.pdf.
- Conseil d’Etat (2010): Etude relative aux possibilités juridiques d’interdiction du port du voile intégral, 25.3.2010, online unter: http://www.conseil-etat.fr/cde/media/document/avis/etude_vi_30032010.pdf (19.1.2010).
- Coumont, Nina (2009): Islamische Glaubensvorschriften und öffentliche Schule, in: Zeitschrift für Ausländerrecht, S. 9-16.
- Deutscher Bundestag – Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (2010): Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe nach Paris (Frankreich)

- und Den Haag (Niederlande) zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“, 11.-15. Juli 2010.
- Dicks, Bernd (2008): Wie Rektoren das Kopftuch-Verbot ausweiten wollen, in: Spiegel Online vom 16.10.2008, online unter: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,584023,00.html>.
- Ekardt, Felix (2009): Pluralismus, Multikulturalität und der „Kopftuchstreit“. Politik und Religion in liberalen Demokratien, in: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind – Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- Europarat/Kommunikationsabteilung der Parlamentarischen Versammlung (2010a): Parlamentarische Versammlung lehnt einstimmig ein allgemeines Verbot für das Tragen der Burka ab, Pressemitteilung – 508(2010), online unter: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?Ref=PR508%282010%29&Language=lanGerman&Ver=original&Site=DC&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE>.
- Europarat/Office of the Commissioner for Human Rights (2010b): „Rulings anywhere that women must wear the burqa should be condemned – but banning such dresses here would be wrong“ says Commissioner Hammarberg, Press release – 192(2010), online unter: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1593841&Site=DC&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE>.
- Fahrn, Joachim (2009): Minarettstreit spaltet auch Berlin, in: Berliner Morgenpost vom 11.12.2009, online unter: <http://www.morgenpost.de/berlin/article1221561/-spaltet-auch-Berlin.html>.
- Finke, Jasper (2010): Warum das „Burka-Verbot“ gegen die EMRK verstößt, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 1127ff.
- Foroutan, Naika (2010): Sarrazins Thesen auf dem Prüfstand – Ein empirischer Gegenentwurf zu Thilo Sarrazins Thesen zu Muslimen in Deutschland, online unter: <http://www.heyman.hu-berlin.de/sarrazin2010>.
- Ganz, Sarah (2009): Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England.
- Heller, Erdmute/Mosbahi, Masouna (1997): Hinter den Schleiern des Islam: Erotik und Sexualität in der arabischen Kultur.

- Hillgruber, Christian (1999): Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport. Die Antwort des Grundgesetzes auf eine religiöse Herausforderung, in: Juristenzeitung, S. 538ff.
- Human Rights Watch (2010): Fragen und Antworten zu Verboten religiöser Symbole und Kleidungsstücke in Europa, 20.12.2010, online unter: <http://www.hrw.org/de/news/2010/12/20/fragen-und-antworten-zu-verboten-religiöser-symbole-und-kleidungsstücke-europa?print>.
- Huster, Stefan (2002): Die ethische Neutralität des Staates: eine liberale Interpretation der Verfassung.
- Jessen, Frank/von Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich (2006): Das Kopftuch – Entschleierung eines Symbols? In: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hg.): Zukunftsforum Politik Broschürenreihe Nr. 77.
- Karakaşoğlu-Aydin, Yasemin (2000): Muslimische Religiosität und Erziehungsvorstellungen: eine empirische Untersuchung bei türkischen Lehramts- und Pädagogik-Studentinnen in Deutschland.
- Kelek, Neclá (2006): Leben in der Tradition – Der türkisch-muslimische Common Sense als Abgrenzung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, S. 65.
- Kelek, Necla (2010a): Ein Befreiungsschlag, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.8.2010
- Kelek, Necla (2010b) im Gespräch mit Andrea Seibel: Die nachhaltigen Offenbarungen der Sarrazin-Debatte, in: Welt Online vom 27.9.2010.
- Khoury, Adel Theodor (2006): „Schleier“, in: Khoury, Adel Theodor/Hagemann, Ludwig/Heine, Peter (Hg.): Islam – Lexikon Geschichte – Ideen – Gestalten, S. 527ff.
- Kinzing-Büchel, Christine (2009): Der Kopftuchstreit in der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung.
- Klaue, Magnus (2010): Verschleierte Frauenrechtlerinnen, in: Der Freitag vom 28.1.2010.
- Klinkhammer, Gritt (2000): Moderne islamische Lebensführung.
- Kutscha, Martin (1998): Grundrechte als Minderheitenschutz, in: Juristische Schulung, S. 673-679.
- Ladewig, Bernd (2009): Das islamische Kopftuch, „Bayern München“ und die Gerechtigkeit, in: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.):

- Der Stoff aus dem Konflikte sind – Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung/Der Beauftragte des Senats für Integration und Migration (2008): Mit Kopftuch außen vor? Schriften der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Nr. 2.
- Loenen, Titia (2002): Family Law Issues in a Multicultural Setting: Abolishing or Reaffirming Sex as a Legally Relevant Category? A Human Rights Approach, in: Netherlands Quarterly of Human Rights, Volume 20/4, S. 423ff.
- Mahrenholz, Ernst Gottfried (1998): Darf die Schulverwaltung einer Schülerin das Tragen eines Schleiers in der Schule verbieten? in: Recht der Jugend und der Bildung, S. 287ff.
- Maron, Monika (2010) im Gespräch mit Andrea Seibel: Die nachhaltigen Offenbarungen der Sarrazin-Debatte, in: Welt Online vom 27.9.2010.
- Mernissi, Fatima (1987): Geschlecht, Ideologie, Islam.
- Metz, Johanna (2010): Parlament gegen Burka-Verbot, in: Das Parlament Nr. 30-31 vom 26.7.2010.
- Mihciyazgan, Ursula (1989): Die muslimische Frau und ihre Rolle in der Familie: drei Thesen zum Selbstverständnis muslimischer Frauen, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit, Heft 2, S. 48ff.
- Müller, Tobias (2010): Burka-Verbot in Belgien, in: die tageszeitung vom 3./4./5.4.2010.
- Nökel, Sigrid (2002): Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitiken. Eine Fallstudie.
- Nussbaum, Martha (2010a): Veiled Threats?, in: The New York Times vom 11.7.2010, online unter: <http://opinionator.blogs.nytimes.com/2010/07/11/veiled-threats/?pagemode=print>; auf Deutsch: Verschleierte Bedrohung? In: Frankfurter Rundschau vom 20.7.2010.
- Nussbaum, Martha (2010b): Beyond the Veil: A Response, in: The New York Times vom 15.7.2010, online unter: <http://opinionator.blogs.nytimes.com/2010/07/15/beyond-the-veil-a-response/>.
- Obhodjas, Safeta (2010): Was für ein Erbe werden wir unseren Nachkommen hinterlassen?, in: Berghahn, Sabine/Schultz, Ulrike

- (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 36. Lieferung, Kapitel 2.1.1, S. 3-10.
- Pepple, John (2010): Martha Nussbaum on the Burqa Ban, in seinem Blog „I Want a New Left – Developing and promoting self-critical leftism“ am 26.7.2010, online unter: <http://iwantanewleft.typepad.com/i-want-a-new-left/2010/07/martha-nussbaum-on-the-burqa-ban.html>.
- Peucker, Mario (2010): Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen. Sozialwissenschaftliche Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Pigliucci, Massimo (2010): On banning the veil, in dem Blog „Rationally Speaking“ am 22.7.2010, online unter: <http://rationallyspeaking.blogspot.com/2010/07/on-banning-veil.html>.
- Pilz, Dirk (2010): Der Krieg und seine Krieger, in: Berliner Zeitung vom 1.2.2010.
- Rauschenbach, Brigitte (2010): Das verborgene Antlitz der anderen, in: Berghahn, Sabine/Schultz, Ulrike (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, 36. Lieferung, Kapitel 2.1.1, S. 10-17.
- Rommelspacher, Birgit (2010): Ungebrochene Selbstidealisation, in: die tageszeitung vom 18.1.2010.
- Rötzer, Florian (2010): Italienische Stadt eröffnet „Krieg gegen die Burka“, in: Telepolis news Kultur & medien vom 7.5.2010, online unter: <http://www.heise.de/tp/blogs/6/147577>.
- Saharso, Sawitri/Lettinga, Doutje (2008): Contentious Citizenship: Policies and Debates on the Veil in the Netherlands, in: Social Politics, Vol. 15, No. 4, Winter 2008, S. 455-479.
- Sarrazin, Thilo (2010): Deutschland schafft sich ab – Wie wir unser Land aufs Spiel setzen.
- Schneiders, Thorsten Gerald (Hg.) (2009): Islamfeindlichkeit – Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen.
- Schockenhoff, Andreas (2010) im Gespräch mit Johanna Metz: Fünf Fragen zur Burka in Frankreich, in: Das Parlament vom 15.2.2010.
- Schwarzer, Alice (2006): „Die Islamisten meinen es so ernst wie Hitler“. Interview mit Alice Schwarzer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.7.2006, online unter: <http://www.faz.net/s/RubCF3>

- AEB154CE64960822FA5429A182360/Doc~EF6816D734A5C42A8A352CBB10367B7FA~ATpl~Ecommon~Scontent.html (6.7. 2006).
- Seidl, Claudius (2010): Unsere heiligen Krieger, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 10.1.2010.
- Sezgin, Hilal (2010): Lila Latzhose contra Burka, in: FR-online vom 29.1.2010, online unter: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/kultur_und_medien/feuilleton/?em_cnt=2243482&em_loc=89.
- Sicko, Corinna (2008): Das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Umsetzung durch die Landesgesetzgeber.
- Simon, Stefan (2010): Frankreich im Rentenstreik, in: Spiegel Online vom 13.10.2010, 6:30 Uhr.
- Spieler, Michèle (2010): Komplexe Zusammenhänge – gesplante Feministinnen. Gedanken zu den Burka-Verbotsdebatten in Frankreich, Belgien und Québec, in: Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 31, S. 29-41.
- Steinfeld, Thomas (2010): Unsere Hassprediger, in: Süddeutsche Zeitung vom 14.1.2010.
- Thielmann, Jörn (2008): Vielfältige muslimische Religiosität in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Religionsmonitor 2008 – Muslimische Religiosität in Deutschland, S. 13-21.
- Tören, Serkan (2010) im Gespräch mit Steven Geyer: „Die Burka überschreitet eine Grenze“, in: FR-online vom 2.2.2010.
- Traub, Thomas (2010): Die Verschleierung von Gleichberechtigung und Menschenwürde, in: Legal Tribune Online vom 24.9.2010, online unter: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/1558/Burka-Die-Verschleierung-von-Gleichberechtigung-und-Menschenwuerde/>.
- Uhle, Arndt (2007): Die Integration des Islam in das Staatskirchenrecht der Gegenwart, in: Heinig, Hans Michael/Walter, Christian (Hg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, Tübingen, S. 299-338.
- Ünsal, Feyzan (2009): Politische und religiöse Symbole im Betrieb, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Bd. 4926.
- von Braun, Christina (2010) im Gespräch mit Susanne Mayer: Die nackte Wahrheit, in: Die Zeit vom 25.11.2010.

- Walter, Christian/von Ungern-Sternberg, Antje (2008): Landesrechtliche Kopftuch-Verbote auf dem Prüfstand des Antidiskriminierungsrechts, in: Deutsches Verwaltungsblatt, S. 880-888.
- Weidner, Stefan (2010): Der neue Kalte Krieg, in: Rheinischer Merkur vom 28.1.2010.
- Wiegel, Michaela (2008): Nicht ohne meine Burka – Ein Pariser Urteil schürt die Integrationsdebatte, in: Faz.Net vom 17.7.2008; online unter: <http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A4-9C26FB23A0/Doc~E78641579378442459A0053E860BCAF23~-ATpl~Ecommon~Scontent.html>.
- Wiegel, Michaela (2010): Paris lehnt Einbürgerung bei Totalverschleierung ab, in: Faz.Net vom 3.2.2010, online unter: <http://www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E91B9343C751D4624B01F389FC5307C89~ATpl~Ecommon~Scontent.html>.
- Wiese, Kirsten (2008): Lehrerinnen mit Kopftuch. Zur Zulässigkeit eines religiösen und geschlechtsspezifischen Symbols im Staatsdienst.
- Wiese, Kirsten (2009): Kopftuchtragen im Widerspruch zum Erziehungsziel „Gleichberechtigung“?, in: Berghahn, Sabine/Rostock, Petra (Hg.): Der Stoff, aus dem Konflikte sind – Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, S. 225-248.
- Wissenschaftlicher Dienst (WD) (2010a): Zur Vereinbarkeit von Verboten des Minarettbaus sowie des religiös motivierten Tragens von Kopftüchern und Burkas mit internationalen Menschenrechten, WD 2 – 3000 – 014/10.
- WD (2009): Gesetzliche Regelungen über das Tragen einer Burka, WD 3 – 3000 – 258/09.
- WD (2010b): Das Tragen einer Burka im öffentlichen Raum, WD 3 – 3000 – 046/10.
- WD (2010c): Zur Vereinbarkeit eines Kopftuch-Verbots und eines Burka-Verbots mit dem deutschen Recht, WD 3 – 3000 – 112/10.
- Wrase, Michael (2010): Die Kontroverse um das Kopftuch der muslimischen Lehrerin – religiös-kultureller Pluralismus als Verfassungsproblem, in: Kippenberg, Hans G./Reuter, Astrid (Hg.): Religionskontroversen im Verfassungsstaat, S. 360-393.

- Wunn, Inna (2008): Religiosität muslimischer Frauen in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Religionsmonitor 2008 – Muslimische Religiosität in Deutschland, S. 60-67.
- Zimmermann, Dominique/Trummer, Natalie (2010): Sexismus in der Burkadebatte, in: Olympe – Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 31/2010, S. 66-69.